

**Konsolidierte Fassung der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für
die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation**

Bezug: RdErl. d. MW v. 5. 9. 2012 – 30-328 7025 – (Nds. MBl. S. 732)
zuletzt geändert durch
Erl. d. MW v. 27. 6. 2013 – 30328 7025 – (Nds. MBl. S. 469)
– VORIS 77300 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt auf Basis dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen insbesondere für kleine Unternehmen zur Stärkung in Entwicklung und Innovation. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —, im Folgenden: AGFVO .

Zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen sollen insbesondere für kleine niedersächsische Unternehmen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben werden. Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen insbesondere kleiner Unternehmen zu verbessern. In Ausnahmefällen können auch mittlere Unternehmen gefördert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt zudem entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1),

- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (im Folgenden: RWB) bestehend aus allen übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die zuständige Kommune und die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie und der in der **Anlage** befindlichen Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden experimentelle Entwicklungsvorhaben i. S. von Artikel 31 Nr. 2 AGFVO, bei denen mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen oder im Ausnahmefall mittlere Unternehmen, die in den letzten sieben Jahren keine Innovationsförderung erhalten haben (siehe Nummer 4.7), und die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Als

kleine oder mittlere Unternehmen gelten Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

- 3.2 Entsprechend Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a AGFVO ist eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie für Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.
- 3.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c und Nr. 7 AGFVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Einzelvorhaben von Unternehmen.
- 4.2 In den Unternehmen muss eine eigene Entwicklungsleistung stattfinden.
- 4.3 Fremdaufträge an Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht mehr als 50 % der Projektausgaben betragen.
- 4.4 Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein. Sie müssen das für den Zuwendungsempfänger ohne die beantragte Förderung tragbare Entwicklungsrisiko und das wirtschaftliche Risiko überschreiten.
- 4.5 Die Vorhaben müssen einen Beitrag für die niedersächsische Wertschöpfung erwarten lassen. Das ist dann der Fall, wenn ein Vorhaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.
- 4.6 Die Vorhaben sollen die Aussicht auf eine Vermarktbarkeit oder einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Dazu gehört neben dem Konzept für die Projektdurchführung auch ein Konzept für die wirtschaftliche Verwertung der zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen.
- 4.7 Mittlere Unternehmen können gefördert werden, wenn sie in den letzten sieben Jahren keine Förderung für ein Innovationsprojekt nach dieser Richtlinie, dem niedersächsischen Innovationsförderprogramm, dem niedersächsischen Programm innovative Entwicklungs-

vorhaben des Handwerks oder dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundes erhalten haben und auch kein Antrag gestellt ist.

- 4.8 Die zuständigen Kommunen können für ihre jeweiligen Zuwendungsempfänger weitere einschränkende Kriterien bezüglich Förderhöhe, Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgröße etc. erlassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Folgende Ausgaben sind i. S. der Richtlinie förderfähig:

- Personalausgaben,
- Fremdleistungen,
- Ausgaben für Investitionen,
- Sachausgaben (z. B. Material), die unmittelbar durch das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entstehen.

Sollte die EU-Kommission die Abrechnung der Personal- und/oder Sachkosten nach Pauschalen genehmigen, sind diese anzuwenden. Die Höhe der Pauschalsätze wird dann in einem separaten Erl. des MW veröffentlicht.

- 5.2 Im Übrigen gelten die Regelungen des Artikels 31 AGFVO, wobei die Höhe der Zuwendungen, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben,

- bei kleinen Unternehmen auf höchstens 45 %,
- bei mittleren Unternehmen auf höchstens 35 %

sowie auf einen Höchstbetrag von 100 000 EUR begrenzt ist.

- 5.3 Die Finanzierung von Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt vorrangig aus den Mitteln der Regionalisierten Teilbudgets (RTB) der Kommunen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.2 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nicht für Vorhaben gewährt, die mit EU-Mitteln anderer Programme gefördert werden.
- 6.3 Die Kommunen, ggf. beauftragte Wirtschaftsfördereinrichtungen sowie die NBank haften gegenüber dem Zuwendungsempfänger nach ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend ihrer in den Nummern 7.2 bis 7.15 dargestellten Aufgaben.
- 6.4 Sofern die Kommunen Wirtschaftsfördereinrichtungen mit den in Nummer 7 genannten Aufgaben betrauen, sind diese von den Kommunen zu verpflichten, diese Aufgaben im Auftrag der Kommunen verantwortlich wahrzunehmen. Der NBank ist ein Nachweis über die rechtskräftige Übertragung dieser Aufgaben vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.
- 7.2 Die Kommunen bzw. die von ihnen beauftragten Wirtschaftsfördereinrichtungen beraten und informieren zu Förderverfahren und -voraussetzungen gemäß der Richtlinie, ggf. in Abstimmung mit der NBank, stellen die von der NBank zur Verfügung gestellten Antragsformulare bereit und unterstützen bei der Antragstellung.
- 7.3 Der vollständige Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Kommune einzureichen.

- 7.4 Die Kommunen führen eine formale Eingangsprüfung durch. Sie prüfen die grundsätzliche Förderfähigkeit laut Richtlinie (Größe des Unternehmens, Sitz in Niedersachsen etc.), den Finanzierungs- und Arbeitsplan sowie die Eigenmittel (z. B. Cash Flow, Kreditzusage) des Unternehmens. Weiterhin führen die Kommunen eine fachliche Prüfung (Erfüllung der Qualitätskriterien) durch und erstellen ein Prüfprotokoll.
- 7.5 Die Kommunen führen die formale und fachliche Prüfung der Projekte durch. Fällt diese Prüfung positiv aus, legen die Kommunen den vollständigen Projektantrag bei der NBank mit Förderempfehlung unter Beifügung der formalen Bewertung, der fachlichen Bewertung sowie der Aussage über eine Finanzierung aus RTB-Mitteln inklusive der Kofinanzierung (ggf. mit der Empfehlung für Auflagen) vor und informieren den Zuwendungsempfänger über die Weiterleitung an die NBank. Sollten keine RTB mehr zur Verfügung stehen, prüft die NBank, ob andere EFRE-Mittel inklusive einer Kofinanzierung verfügbar sind.
- 7.6 Bei Anträgen, die negativ entschieden werden, wird der Zuwendungsempfänger von den Kommunen direkt darüber informiert, dass eine Finanzierung aus kommunalen Mitteln abgelehnt wird. Diese Anträge werden nicht an die NBank weitergeleitet, der NBank werden jedoch die Ablehnungsschreiben in Kopie übermittelt.
- 7.7 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Die NBank überprüft die eingereichten Unterlagen im Rahmen ihrer Pflichten als Bewilligungsstelle.
- 7.8 Für durch die NBank negativ beurteilte Anträge erstellt diese einen Ablehnungsbescheid mit Darlegung der Ablehnungsgründe an den Zuwendungsempfänger und gibt diesen der Kommune zur Kenntnis.
- 7.9 Für positiv beurteilte Anträge erteilt die NBank einen Bewilligungsbescheid, ggf. mit Auflagen, und versendet diesen direkt an den Zuwendungsempfänger. Die Kommune erhält eine Kopie des Bescheides.
- 7.10 Werden kommunale Mittel zur Finanzierung eingesetzt, informiert die Kommune bzw. die von ihr beauftragte Wirtschaftsfördereinrichtung den Zuwendungsempfänger über die Bereitstellung der kommunalen Kofinanzierungsmittel, regelt die Auszahlung der Mittel direkt mit dem Zuwendungsempfänger und informiert darüber die NBank.

- 7.11 Die NBank stellt dem Antragsteller die Vordrucke für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis zur Verfügung. Mittelabrufe und Verwendungsnachweise werden von den Zuwendungsempfängern unter Beifügung der Originalbelege und den testierten Ausgaben bei der NBank eingereicht. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die NBank erfolgt die Erstellung eines Prüfberichtes und es ergeht ein Festsetzungsbescheid an den jeweiligen Zuwendungsempfänger. Die Kommune erhält eine Kopie des Bescheides.
- 7.12 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 % des EU (EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.
- 7.13 Die Kommune zahlt ihre kommunalen Kofinanzierungsmittel auf Grundlage der NBank-Prüfungen aus bzw. erstellt ggf. einen eigenen Widerruf mit einer eventuellen Rückforderung der kommunalen Mittel. Die NBank wird entsprechend informiert.
- 7.14 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind der NBank entsprechende Berichte vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Zwischenbericht, Abschlussbericht, Verwertungsbericht, Verwendungsnachweise), prüft die Berichte auf Vollständigkeit, erstellt einen Prüfbericht ggf. mit Vorschlag zur Einleitung weiterer Schritte (Änderung, Widerruf etc.) und informiert darüber die Kommune. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Die NBank führt die Vor-Ort-Kontrollen durch.
- 7.15 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Kommunen

Qualitätskriterien

Qualitätssicherungssystem für die Strukturfondsförderperiode 2007 bis 2013			
Merkmale des QS-Systems	Stärkung kleiner Unternehmen in Forschung und Entwicklung		
Transparenz	Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
(öffentlich)	1. Es wird ein verbessertes oder neues vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt:	— Nein	0
		— Weiterentwicklung und Verbesserung	10
		— Neuentwicklung	20
	2. Das Unternehmen trägt dazu mit einer eigenen Entwicklungsleistung bei:	— Keine eigene Entwicklung	0
		— Eigene Entwicklung mit geringem Risiko	10
		— Besonders anspruchsvolle Entwicklung	20
	3. Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert:	— Unzureichende Beschreibung	0
		— Beschreibung ist ausreichend	10
		— Beschreibung ist detailliert und gut nachvollziehbar	20

<p>4. Vorhaben und Lösungsweg lassen auf eine erfolgreiche Realisierung schließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Realisierung ist nicht erkennbar — Realisierung ist wahrscheinlich — Realisierung ist sehr wahrscheinlich 	<p>0</p> <p>10</p> <p>20</p>	
<p>5. Das entwickelte bzw. weiterentwickelte Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung lässt einen Markterfolg erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Markterfolg ist nicht erkennbar — Markterfolg ist wahrscheinlich — Es liegen sehr gute Voraussetzungen für einen Markterfolg vor 	<p>0</p> <p>10</p> <p>20</p>	
<p>6. Es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Es werden weder Arbeitsplätze gesichert noch neu geschaffen — Es werden Arbeitsplätze gesichert — Es werden einige neue Arbeitsplätze geschaffen — Es werden in erheblichem Umfang Arbeitsplätze neu geschaffen 	<p>0</p> <p>10</p> <p>20</p> <p>30</p>	
<p>7. Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Es liegt kein wirtschaftliches Risiko vor: 	<p>0</p>	

	— Das allgemeine wirtschaftliche Risiko wird überschritten	10	
	— Es liegt ein erhebliches wirtschaftliches Risiko vor	20	
	8. Der Ressourceneinsatz ist angemessen:		
	— Nein	0	
	— Ja	10	
	9. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt:		
	— Nein	0	
	— Ja	10	
	— In besonderer Weise	20	
	10. Chancengleichheit ist gewährleistet:		
	— Nein	0	
	— Ja	10	
	— In besonderer Weise	20	
Erreichte Punktzahl	Maximal erreichbare Punktzahl: 200 Punkte.		
Mindestpunktzahl für Förderung	Für die Anträge müssen mindestens 10 Punkte pro Qualitätskriterium erreicht werden.		
Antragsstichtage	Keine		
Bearbeitung	Sofort nach Antragseingang		
Ablehnungen	qualifizierte Begründung mit		
	Angebot der Nachbereitung		